



Neues von den Freunden von PROKON e.V.

Ausgabe 23 • 6. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

1. Was ist aus der Umfrage zur Mitgliederversammlung geworden?
2. Ist Herr Rodbertus noch Geschäftsführer oder nicht?
3. Was ist dran an den Behauptungen des RA Kaltmeyer, dass Klagen doch Vorteile bringen kann?
4. Können die Freunde von PROKON und die Arbeitsgemeinschaft von Rodbertus - Anhängern nicht zusammen gehen, wenn beide die Fortführung von PROKON wollen?

Das sind Fragen, die uns häufig gestellt werden und zu denen wir heute auch Stellung nehmen.

An der Mitgliederbefragung zur Mitgliederversammlung haben sich bisher ca. 2 600 Mitglieder beteiligt. Zur Versammlung wollen etwa 10 % der Mitglieder kommen, so dass es ein großes Event wird mit womöglich 1000 Personen. Über 90 % sind bereit, sich an den Kosten in Höhe von 10 bis 20 € zu beteiligen. Einzelheiten werden wir im nächsten Brief veröffentlichen.

Klarheit über das Insolvenzverfahren und unsere Eingriffsmöglichkeiten

Manche glauben, wir könnten jetzt entscheiden, wie es weitergeht, nachdem wir die Mehrheit der Genussrechtsinhaber auf der Gläubigerversammlung vertreten haben oder zumindest könnten wir den Insolvenzverwalter zu irgendetwas zwingen. Beides ist ein Irrtum. Dr. Penzlin will mit uns die Zukunft von PROKON im Insolvenzplan vorbereiten. Aber ob dies gelingt, ist nicht seine Entscheidung, sondern unsere. Genauer gesagt, die Entscheidung der Genussrechtsinhaber über ihre Genussrechte. Fünf Gruppen müssen dem Insolvenzplan zustimmen: Die Banken, der Pensionsversicherungsfond, Carsten Rodbertus, die Nicht-GRI-Gläubiger und wir, die GRIs. Jede Gruppe stimmt für sich ab, danach muss die Mehrheit der fünf Gruppen zustimmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Insolvenzgericht die Zustimmung einer Gruppe ersetzen. Herr Dr. Penzlin muss einerseits den Interessen der anderen vier Gruppen in einem bestimmten Maße gerecht werden und andererseits braucht er die Zustimmung unserer Gruppe der GRIs, die sicherlich als die weitaus größte Gläubigergruppe nicht überstimmt werden kann von den anderen Gruppen. Dies bedeutet aber für uns FvP, dass wir in unserer Gruppe die Mehrheit aller GRIs hinter den Insolvenzplan gewinnen müssen. Gelingt dies nicht, wird es zwangsläufig zu einer Zerschlagung oder zu einem Verkauf an einen Investor kommen, wenn die Mehrheit nur Bargeld sehen will, selbst wenn dies die Quote zu unserem eigenen Schaden drastisch senken würde.

Liebe Freunde von PROKON, es gibt keinen Grund, irgendeine Angst vor den Entscheidungen des Insolvenzverwalters zu schüren, wie es Carsten Rodbertus macht, um von seiner Verantwortung abzulenken. In einem solch großen Insolvenzverfahren wie bei PRE kann sich ein Insolvenzverwalter überhaupt nicht erlauben, auf grobe Weise entgegen den Interessen der Hauptgläubiger zu handeln. Aber Dr. Penzlin steht nicht nur unter dieser rechtlichen Verpflichtung. Er sieht auch in der Zusammenarbeit mit den FvP, der SdK und der DSW die besten Chancen für die Zukunft von PROKON und will den Erfolg eines Modells der Übernahme von PROKON durch die GRIs, vorausgesetzt die Mehrheit der GRIs stimmt dem Insolvenzplan zu. Lasst uns zusammen mit ihm für die Entwicklung und Umsetzung eines Insolvenzplans eintreten, mit dem viele oder alle GRIs die künftigen Unternehmer von PROKON werden können. Er muss aber die Mehrheit des GRI-Kapitals überzeugen. Nur ein starker Verein kann dies schaffen. Werden Sie Mitglied und arbeiten Sie mit in den Regio-Gruppen, um andere GRIs dafür zu begeistern oder übernehmen Sie die Aufgaben im Verein, für die wir Mitarbeiter suchen.

Wir GRIs haben keine äußeren Feinde oder Gegner, gegen die wir aktuell kämpfen müssten. Das größte Risiko wären Differenzen in den eigenen Reihen, mit der wir Dritten die Macht geben würden, bei PROKON die Insolvenzmasse auf Kosten aller zu schmälern. Lasst uns in Ruhe und mit möglichst viel Freude die Arbeit tun, die jetzt ansteht.

Ist Herr Rodbertus noch Geschäftsführer oder nicht?

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist gemäß § 80 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Dadurch ist er der einzige, der bei PROKON das Sagen hat. Kraft dieser Vollmacht hat er aufgrund des PROKON-schädigenden Verhaltens auch das Anstellungsverhältnis mit Rodbertus beendet und ihm Hausverbot erteilt. Bei einem Geschäftsführer gibt es aber immer 2 Ebenen zu betrachten. Das - gekündigte - Anstellungsverhältnis und die sog. Organstellung. In der Organstellung ist Rodbertus verblieben, diese ist aber ohne jede Bedeutung, genauso wie seine Position als alleiniger Gesellschafter. Durch Beschluss der Gläubigerversammlung sollen im Rahmen des Insolvenzplans seine Gesellschafteranteile auf den neuen Gesellschafter übertragen werden. Das kann durch einfache Mehrheit in der Gläubigerversammlung passieren. Der neue Gesellschafter beruft ihn dann auch aus seiner Organstellung als Geschäftsführer ab.

Was ist dran an den Behauptungen des RA Kaltmeyer, dass eine Klage doch Vorteile bringen kann?

Anschreiben von Anwaltskanzleien und anderen angeblichen Interessenvertretungen

In den vergangenen Wochen haben Anwaltskanzleien, so z.B. Feil Kaltmeyer, und andere Organisationen, die von sich behaupten, die Interessen der Genussrechtsinhaber vertreten zu wollen, wieder eine große Anzahl von Genussrechtsinhabern angeschrieben. Hierzu nimmt der Vorstand der FvP wie folgt Stellung:

Geschäftsmodell mancher Kapitalanleger-Kanzleien ist es, mit der Angst der Anleger in Insolvenzen Geld zu verdienen. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass die Ansprüche der Anleger auf mehrere Füße gestellt werden können. So kann ein Anspruch sowohl auf vertraglicher Basis als auch auf einem Schadensersatzanspruch z. B. aus Prospekthaftung beruhen.

Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ist aber nur dann sinnvoll, wenn der vertragliche Anspruch, der zumeist der Eindeutigste ist, vom Insolvenzverwalter bestritten wird oder der vertragliche Anspruch vom Insolvenzverwalter nur in einem insolvenzrechtlichen Nachrang hinter einer großen Anzahl anderer Gläubiger festgestellt und bei Auszahlungen erst hinter diesen berücksichtigt wird. Grundsätzlich ist ein solcher Nachrang dann denkbar, wenn die Forderungen solche von Gesellschaftern und diesen Forderungen gleichgestellt sind. Dies wird wohl von den Anwälten ins Feld geführt.

Beides ist in dem Insolvenzverfahren PROKON Regenerative Energien GmbH nicht der Fall!

Der Insolvenzverwalter hat klargestellt, die Rückzahlungsansprüche von Genussrechtinhabern als einfache Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO, d.h. „im höchsten Rang“ anzuerkennen. Dies ist das Ergebnis einer intensiven Rechtsprüfung durch mehrere Rechtsgutachten im Eröffnungsverfahren und entspricht daher der festen Überzeugung des Insolvenzverwalters und des Amtsgerichts Itzehoe.

Dieses Prozedere ist auch mit dem Gläubigerausschuss abgestimmt, in dem unsere Interessen durch Frau Rechtsanwältin Madsen vertreten werden.

Wir haben Herrn Dr. Penzlin und sein Team als zuverlässige Partner kennengelernt. Es gibt nicht den geringsten Anlass für Zweifel, dass er zu einem anderen Prüfungsergebnis kommt, das dann im Übrigen auch der Überzeugung des Insolvenzgerichts widersprechen würde. Das Insolvenzgericht aber überwacht Herrn Dr. Penzlin bei seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter.

Wenn von dritter Seite, so von Feil Kaltmeyer - teilweise unter Bezugnahme auf das Eröffnungsgutachten oder unter Bezugnahme auf vollkommen anders gelagerte Fälle mit vollkommen anders formulierten Genussrechtsbedingungen - behauptet wird, die Rechtslage und der Rang der Genussrechtsforderungen sei aus Sicht des Insolvenzverwalters weiterhin offen, dann entspricht dies weder der Wahrheit noch der tatsächlichen, durch Gutachten und dem Eröffnungsbeschluss festgestellten Rechtslage. Es dient ausschließlich dem Ziel, Unsicherheit bei den Genussrechtsinhabern zu erzeugen und Genussrechtsinhaber zur Vergabe eines Mandates zu bewegen.

Der Vorstand der FvP überlegt, diesen Vorgang durch die Rechtsanwaltskammer Berlin überprüfen zu lassen. Der Brief verstößt nach unserer Überzeugung gegen das berufsrechtliche Verbot der einzelfallbezogenen Werbung gemäß § 43b Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Behauptung u.a. von Feil Kaltmeyer, dass ein Totalausfall der Genussrechtsinhaber nach wie vor möglich sei, ist der weitere, leicht zu durchschauende Versuch, Angst zu schüren. Wie man dem Bericht des Insolvenzverwalters vom 22. Juli 2014 entnehmen kann, sind Vermögenswerte von rd. € 1 Mrd. vorhanden, denen Verbindlichkeiten von rd. € 1,6 Mrd. gegenüberstehen.

Da der Insolvenzverwalter die Forderungen der Genussrechtsinhaber in dem Prüfungstermin am 15. Januar 2015 als Forderungen im Rang des § 38 InsO, also im Normalrang, in dem sich auch Schadensersatzansprüche befinden würden, anerkennen wird, ist das Szenario abwegig.

Zwar kann trotz des Anerkenntnisses des Insolvenzverwalters jeder Gläubiger die Forderung eines anderen Gläubigers bestreiten. Das würde aber dazu führen, dass der Gläubiger, dessen Forderung bestritten wird, den Bestreitenden auf Feststellung verklagen kann. In Anbetracht der nach dem Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 1. Mai 2014 und der Darstellung des Insolvenzverwalters in seinem Bericht für die Gläubigerversammlung vom 22. Juli 2014 eindeutigen Rechtslage, wäre der Bestreitende einem erheblichen Kostenrisiko ausgesetzt. Bei Bestreiten diverser Genussrechtsforderungen würde sich das Kostenrisiko des Bestreitenden auf einen Millionen-Betrag belaufen.

Vollkommen unseriös ist das Schüren von Ängsten durch einzelne Anwälte, wenn diese behaupten, dass innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung durch den Insolvenzverwalter Klage auf Feststellung zur Insolvenztabelle erhoben werden muss.

Geradezu grotesk ist der Hinweis von Feil Kaltmeyer am Ende seines Briefes: „Da wir Ihre Interessen in dem anstehenden Prüfungstermin wahrnehmen, müssen Sie dort nicht persönlich teilnehmen“. Niemand kann am Prüfungstermin am 15. Januar 2015 persönlich teilnehmen. Dieser Termin wird ausschließlich im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Können die Freunde von Prokon und die Arbeitsgemeinschaft von Rodbertus Anhängern nicht zusammen gehen, wenn beide die Fortführung von PROKON wollen?

Eine Zusammenarbeit mit Herrn Rodbertus ist angesichts seiner absoluten Uneinsichtigkeit nicht möglich. Für einen Insolvenzplan, der die Übernahme des Unternehmens durch die GRIs ermöglicht, müssen sich alle zusammenschließen, die dies wollen. Natürlich sind wir bereit, mit der Gruppe um Alfons Sattler zu sprechen und ggf. zu verhandeln. Vorher müssen sie aber auch aufhören, den Insolvenzverwalter mit unsinnigen Unterstellungen der Zerschlagung zu verdächtigen. Die Zerschlagung oder der Verkauf werden zwangsläufig geschehen, wenn sich keine Mehrheit der GRI für die Fortführung findet. Das könnte der Insolvenzverwalter gar nicht verhindern, selbst wenn er es wollte, weil er den Willen der Mehrheit berücksichtigen muss, wenn die nicht weitermachen will.

Auch in den Kreisen der FvP gibt es immer noch Diskussionen über die Kosten für die Insolvenz und die Einkünfte von Dr. Penzlin. Jeder Fachmann wird bestätigen, dass Herr Dr. Penzlin eine große Geschwindigkeit in der Abwicklung dieses großen Insolvenzverfahrens an den Tag legt und es keineswegs irgendwie in die Länge zieht, um daran mehr als notwendig zu verdienen. Daran kann jeder erkennen, dass er sich bemüht, die Kosten so gering zu halten wie möglich. Und selbstverständlich sind wir darüber mit ihm im Gespräch.

Aber bitte denken Sie einmal darüber nach: Herr Rodbertus und seine Anhänger wollen Dr. Penzlin an den Pranger stellen, um Herrn Rodbertus zu schützen, der die Insolvenz verursacht hat und mit unserem Geld sehr schlecht umgegangen ist. Das ist das Prinzip des Diebes, der wegrennt und dabei schreit "Haltet den Dieb."

Wer kann uns in der ehrenamtlichen Arbeit im Verein unterstützen?

*** Wir benötigen Datenschutzbeauftragte**

Wenn Sie Kenntnisse des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) haben, melden Sie sich bitte unter dem Stichwort ‚Datenschutz‘ bei vorstand@freunde-von-prokon.de

*** Mitglieder zur Mitarbeit in der Hotline**

Sie sollten über PC mit Internetzugang, Drucker, Telefon (Festnetz, möglichst mit Flatrate) und gute Kenntnisse über das Insolvenzverfahren und die Vereinsstruktur verfügen, bzw. bereit sein, sich darin einzuarbeiten.

Melden Sie sich bitte unter dem Stichwort ‚Mitarbeit Hotline‘ bei orga-hotline@freunde-von-prokon.de

*** Mitglieder zur Gründung von Regionalen Gruppen**

Sie sind Mitglied im Verein und möchten, dass GRI in Ihrem Umfeld über die Vereinsarbeit informiert werden und sich in die Vereinsarbeit einbringen können.

Sie sind bereit, eine regionale Veranstaltung zu organisieren und GRI regional zu betreuen. Sie bekommen vom Verein die nötige Unterstützung, die Initiative muss aus den Reihen der Mitglieder kommen.

Melden Sie sich bitte unter dem Stichwort ‚Gründung einer Regionalen Gruppe‘ bei regio@freunde-von-prokon.de

*** Mitglieder zur Unterstützung von regionalen Veranstaltungen**

Sie informieren sich umfassend (Unterstützung bekommen Sie von AG Leitern und Vorstand) und stellen sich als Referent zur Vereinsarbeit bei regionalen Veranstaltungen zur Verfügung. Nicht alle, die sich in einer Region betätigen würden, fühlen sich sicher genug, um eine Veranstaltung allein zu bewältigen. Um eine möglichst flächendeckende Information/Betreuung der GRI zu erreichen, wird Unterstützung benötigt.

Sie müssen bereit sein, in verschiedene Regionen zu reisen und eventuell dort zu übernachten. Melden Sie sich bitte unter dem Stichwort ‚Regio-Referent‘ bei regio@freunde-von-prokon.de.

*** Mitglieder zur Unterstützung des Aufbaus und der Betreuung von Regionalen Gruppen**

Sie brauchen Engagement und soweit IT-Kenntnisse, dass Sie mit E-Mail, Microsoft Word und Excel sicher umgehen können. Sie sollten die Ziele des Vereins kennen, dazu stehen und sie überzeugend vermitteln können. Melden Sie sich bitte unter dem Stichwort ‚Regio-Office‘ bei

regio@freunde-von-prokon.de

Für die Öffentlichkeitsarbeit

* Netzwerker, die systematisch die Kontakte mit nahestehenden Organisationen pflegen

* Hintergrundarbeiter, die Dokumentationen anlegen können

* Wer Interesse hat, eine Dokumentation über die FvP und PROKON 2.0 zu schreiben

* Fachleute aus dem Bereich Wirtschaft/Technik/Recht/Steuern, die unsere Themen und Aktivitäten verständlich für jedermann formulieren können.

* Werbefachleute, Ideensammler und –umsetzer für die Werbung für neues Kapital, die die Verwandlung von PROKON in PROKON 2.0 verkaufen können nach dem Motto „shit to roses“ oder Auferstehung eines Totgesagten oder Phönix aus der Asche o.ä.

Eine weitere gute Meldung

Herr Bernhard Umlauf aus München will eine Arbeitsgruppe PROKON - Strom gründen und sucht Mitstreiter. Er verfügt über eine gewisse Erfahrung in diesem Feld. Er möchte die Werbung für PROKON - Strom ankurbeln und will die Zusammenarbeit mit der Strom-Abteilung bei PROKON aufbauen. Wer nur Informationen zum PROKON - Strom haben will, wende sich vorerst aber nicht an ihn, sondern bitte direkt an PROKON. Interessenten, die mitarbeiten wollen, melden sich bitte bei Bernhard Umlauf unter strom@freunde-von-prokon.de

Mit herzlichen Grüßen,



Wolfgang Siegel
Vorsitzender

Impressum & V.i.S.d.P.

Freunde von PROKON e.V.

Postfach 10 12 21

44542 Castrop-Rauxel

Kontakt per [eMail](mailto:info@freunde-von-prokon.de)

Sollten Sie eine zurückliegende Ausgabe verpasst haben, können Sie sie jederzeit von unserer Homepage laden:

www.freunde-von-prokon.de/medien/newsletter-archiv
